



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Verordnung

über die Benutzung der Schulanlagen
in der Gemeinde Vechigen

vom 20. August 2026

1. Grundsatz	3
Art. 1 Benutzung durch Dritte	3
2. Bewilligung	3
Art. 2 Erfordernis und Zuständigkeit	3
Art. 3 Benutzungsgesuch	3
Art. 4 Bewilligung	3
Art. 5 Einsprache	4
Art. 6 Widerruf	4
Art. 7 Gebühren	4
3. Benutzung	4
Art. 8 Allgemeine Regeln	4
Art. 9 Öffnungszeiten	5
Art. 10 Sorgfaltspflicht	5
Art. 11 Haftpflicht	5
Art. 12 Reparaturen	6
Art. 13 Private Gegenstände / Mobiliar	6
Art. 14 Besondere Bestimmungen	6
4. Schlussbestimmungen	6
Art. 15 Strafbestimmungen	6
Art. 16 Genehmigung	7

Der Gemeinderat Vechigen erlässt gestützt auf Art. 22 des Reglements über das Schul- und Kindergartenwesen vom 5. Dezember 2009 folgende Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Schulanlagen in der Gemeinde Vechigen:

1. Grundsatz

Benutzung durch Dritte

Art. 1

Die Schulanlagen der Gemeinde Vechigen dienen in erster Linie dem Betrieb der Schule Vechigen. Die Benutzung der Gebäude und deren zugehörigen Anlagen darf den Schulbetrieb in keiner Weise stören oder beeinträchtigen.

2. Bewilligung

Erfordernis und Zuständigkeit

Art. 2

¹ Für die Verwaltung der Gemeindeligenschaften ist der/die Leiter/in Hochbau (Bauabteilung) der Gemeinde zuständig.

² Die Benutzung der Schulanlagen sowie von Gebrauchsgegenständen, Mobiliar, Aussengeräten und dgl. bedarf der schriftlichen Bewilligung durch den/die Leiter/in Hochbau.

³ Betrifft oder tangiert ein Benutzungsgesuch den Schulbetrieb, so ist die zuständige Schulleitung vor der Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung anzuhören.

Benutzungsgesuch

Art. 3

¹ Das Benutzungsgesuch ist in schriftlicher Form in der Regel mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei dem/der Leiter/in Hochbau einzureichen.

² Gesuche ortsansässiger Personen oder von Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Vechigen haben gegenüber auswärtigen Gesuchstellenden den Vorrang.

Bewilligung

Art. 4

¹ Die Bewilligung kann für einzelne Anlässe und Veranstaltungen oder für eine dauerhafte Benutzung erteilt werden.

² Dauerbewilligungen sind jeweils für ein Schulsemester oder für ein ganzes Schuljahr gültig. Wird die Dauerbewilligung nicht rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt und wird keine Änderung der Bewilligung vereinbart, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um den vereinbarten Zyklus. Die Bauabteilung überprüft jährlich die Aktualität der Kontaktdaten sowie die vereinbarten Belegungszeiten der Dauerbewilligungen.

³ Für wiederkehrende Einzelveranstaltungen ist jeweils ein neues Gesuch einzureichen.

⁴ Eine ausgestellte Dauerbewilligung begründet keinen Anspruch auf die uneingeschränkte Benutzung der Schulanlagen während der Schulferien.

⁵ Die Sperrzeiten der Schulanlagen während der Schulferien, welche aufgrund von Reinigungsarbeiten erforderlich sind, werden von der Bauabteilung jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung eines Benutzungsgesuches.

Einsprache

Art. 5

Gegen den Entscheid des Leiters/der Leiterin Hochbau kann bei der Bau- und Umweltkommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese entscheidet in der Angelegenheit abschliessend.

Widerruf

Art. 6

¹ Die Bewilligung zur Benutzung der Schulanlagen kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- a) die Veranstalter die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen missachten, oder
- b) gegen die Benutzungsordnung verstossen.

² Der/Die Leiter/in Hochbau behält sich das Recht vor, in besonderen Ausnahmefällen (beispielsweise für unvorhersehbare Anlässe der Schule oder Gemeinde) und nach vorheriger Rücksprache mit den Benutzerinnen und Benutzern, eine Bewilligung zu widerrufen. Sie ist bestrebt aber nicht verpflichtet, entsprechenden Ersatz zur Verfügung zu stellen.

³ Stehen zugewiesene Räumlichkeiten, Geräte oder Anlagen aufgrund von Reinigungs- oder Reparatur- und Sanierungsarbeiten nicht zur Verfügung, teilt der/die Leiter/in Hochbaudies den Benutzerinnen und Benutzern so früh wie möglich mit. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz.

Gebühren

Art. 7

¹ Für die Benutzung der Schulanlagen durch Dritte wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Vechigen erhoben.

² Der Gemeinderat legt den Tarif in der Gebührenverordnung fest.

3. Benutzung

Allgemeine Regeln

Art. 8

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlagen sorgen dafür, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Sie halten sich an die jeweilige Hausordnung und an die Anordnungen des Leiters/der Leiterin Hochbau.

² Die gemieteten Anlagen sind jeweils sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verantwortlich, dass die zugewiesenen Räume nach Abschluss der Veranstaltung abgeschlossen sind.

³ Auf allen Spiel-, Pausen- und Sportplätzen gilt ein allgemeines Fahrverbot.

Öffnungszeiten

Art. 9

¹ Für sämtliche Gebäude und Aussenanlagen gelten die folgenden Öffnungszeiten:

Montag – Samstag: 07:00 – 22:00 Uhr

Sonn- und Feiertage: 10:00 – 22:00 Uhr

Die Anlagen sind spätestens um 22:00 Uhr zu verlassen.

² Vereine, welche die Turnhallen bis um 22.00 Uhr benutzen, haben im Anschluss das Gelände möglichst rasch und ruhig zu verlassen.

³ Lärmintensive und störende Aktivitäten sind von 12:00 - 13:00 Uhr zu unterlassen. Die Verantwortung über die Einhaltung der Ruhezeiten obliegt den Veranstaltern.

Sorgfaltspflicht

Art. 10

¹ Das Öffnen und Abschiessen der Räume und Anlagen hat nach den Anweisungen des Leiters/der Leiterin Hochbau zu erfolgen.

² Kinder und Jugendliche dürfen die ihnen zugewiesenen Innenräume nur in Begleitung oder unter der Aufsicht einer erwachsenen Betreuungsperson benutzen.

³ Die Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen haben das Areal der Schulanlage nach Schluss der Veranstaltungen ruhig und sauber zu verlassen und Störungen der Nachbarschaft zu vermeiden.

⁴ Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden der Schulanlagen verboten.

⁵ Das Konsumieren von Alkohol und illegalen Substanzen auf den Aussenanlagen der Schulanlagen ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Anlässe, die durch die Gemeinde Vechigen bewilligt wurden.

Haftpflicht

Art. 11

¹ Räume, Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen und in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Beschädigungen und Defekte sind dem/der Leiter/in Hochbau umgehend zu melden. Unsachgemässer Umgang mit Geräten und Anlagen kann zu Schadenersatzforderungen sowie zum Widerruf der Bewilligung und zum Ausschluss der Benutzerinnen und Benutzer führen.

² Für Beschädigungen am Eigentum Dritter haften die Verursacher gegenüber den Geschädigten. Die Benutzerinnen und Benutzer unterstehen der obligatorischen Meldepflicht bei der Bauabteilung Vechigen.

Reparaturen

Art. 12

Für das Erteilen von Reparaturaufträgen an Dritte bei Sachbeschädigungen ist ausschliesslich der/die Leiter/in Hochbau zuständig.

Private Gegenstände, Mobiliar

Art. 13

¹ Das Aufbewahren und Lagern von Vereinsmobiliar und privaten Gerätschaften ist in und ausserhalb der Gebäude auf dem Areal der Schulanlagen untersagt. Vorbehalten bleiben anders lautende vertragliche Regelungen und Absprachen mit dem/der Leiter/in Hochbau.

² Für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust von privaten Gerätschaften durch Dritte wird die Haftung durch die Eigentümerin der Liegenschaften ausdrücklich abgelehnt.

Besondere Bestimmungen

Art. 14

Für die Benutzung der Turnhallen und Spielwiesen gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Turnhallen dürfen für sportliche Zwecke nur barfuss oder mit Turnschuhen betreten werden.
- b) Auf den Spielwiesen sind Stollenschuhe verboten.
- c) Die nicht eingeschlossenen Turngeräte stehen auch privaten Benutzerinnen und Benutzer (auf eigene Verantwortung) zur Verfügung. Sie sind fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen. Innengerätschaften dürfen im Freien nicht benutzt werden.
- d) Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren.
- e) Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Kugel- und Steinstossen sind nur auf den hierfür eingerichteten Plätzen gestattet.

4. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 15

¹ Verstösse gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, Beschädigungen und unsachgemässer Umgang mit Geräten und Anlagen können zum sofortigen Widerruf der Benutzungsbewilligung und zum Ausschluss der betreffenden Benutzerinnen und Benutzer führen.

² Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

Genehmigung

Art. 16

¹ Die Benutzungsordnung tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft.

² Sie ersetzt die Benutzungsordnung vom 6. Juni 2014.

Beschlusseszeugnis

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 20. August 2026 genehmigt.

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 Gemeindeverordnung im eAnzeiger veröffentlicht.

Gemeinderat Vechigen

Nadia Lützel Schwab
Gemeindepräsidentin

Beat Brunner
Gemeindeschreiber